

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 09. Oktober 2009

Seite 97

62. Jahrgang – Nr. 36

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 im Wahlkreis 238 Coburg

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 14.01.2009 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 20 c 1/2 für das Gebiet zwischen der Beiersdorfer Straße und dem Hofgraben

Amtliche Bekanntmachung - Bauleitplanung in Coburg; Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 14.01.2009 im Bereich Akazienweg und südlich der Beiersdorfer Straße

Amtliche Bekanntmachung - Bauleitplanung in Coburg; Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 11.02.2009 im Bereich zwischen der Staatsstraße St 2205 und dem Hochwasserrückhaltebecken Goldbergsee

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 15.07.2009 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit integrierem Grünordnungsplan Nr. 103 20 d 1/1 für das Gebiet zwischen der Staatsstraße St 2205 und dem Hochwasserrückhaltebecken Goldbergsee

Landratsamt Coburg

7. Sitzung des Seniorenbeirats des Landkreises Coburg am Mittwoch, 14.10.2009

Öffentliche Bekanntmachungen des Erwerbs bzw. Verkaufs von Grundstücksflächen durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Bad Rodach

Stadt und Landkreis Coburg

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 im Wahlkreis 238 Coburg

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 238 Coburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2009 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	162.834
Wähler/innen:	115.851
ungültige Erststimmen:	1.784
gültige Erststimmen:	114.067
ungültige Zweitstimmen:	1.272

gültige Zweitstimmen: 114.579

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1.	Michelbach, Hans CSU	55.174
2.	Dr. Dressel, Carl-Christian SPD	28.882
3.	Dr. Herbert, Ulrich FDP	8.805
4.	Weiß, Wolfgang GRÜNE	9.380
5.	Hicksch, Uwe DIE LINKE	7.475
6.	Kursawe, Günter NPD	2.775
17.	Pfisterer, Tanja ödp	1.234
20.	Häßler, Markus Willi-Weise-Projekt	342

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	49.248
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	26.869
3.	Freie Demokratische Partei (FDP)	13.398
4.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)	8.707
5.	DIE LINKE (DIE LINKE)	8.116
6.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	2.384
7.	DIE REPUBLIKANER (REP)	614
8.	Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	711
9.	Bayernpartei (BP)	261
10.	Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	231
11.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	25
12.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	35
13.	CHRISTLICHE MITTE - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)	70
14.	DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)	56
15.	Die Violetten - für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)	165
16.	Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	597
17.	Ökologisch-Demokratische Partei / Bündnis für Familien (ödp)	697
18.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	2.093
19.	Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)	302

Gewählt ist der Bewerber Hans Michelbach (Kreiswahlvorschlag Nr. 1/CSU), Bundestagsabgeordneter, Alexandrinenstr. 4, 96450 Coburg.

Coburg, 01.10.2009
Norbert Tessmer
Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 238 Coburg

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 14.01.2009 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 20 c 1/2 für das Gebiet zwischen der Beiersdorfer Straße und dem Hofgraben

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 14.01.2009 den oben genannten Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 14.01.2009 tritt der Bebauungsplan Nr. 103 20 c 1/2 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan ab Freitag, den 09. Oktober 2009, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, bereitgehalten wird:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über Gegenstand und Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."

Coburg, 06.10.2009
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung in Coburg

Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 14.01.2009 im Bereich Akazienweg und südlich der Beiersdorfer Straße

Die Regierung von Oberfranken hat mit Bescheid Az.32-4621 m-1/2009 vom 22.07.2009 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 14.01.2009 im Bereich Akazienweg und südlich der Beiersdorfer Straße genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird ab Freitag, den 09. Oktober 2009 zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223 während folgender Dienstzeiten bereitgehalten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."

Coburg, 06.10.2009
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung in Coburg

Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 11.02.2009 im Bereich zwischen der Staatsstraße St 2205 und dem Hochwasserrückhaltebecken Goldbergsee

Die Regierung von Oberfranken hat mit Bescheid Az. 32-4621 m-2/2009 vom 31.07.2009, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg vom 11.02.2009 im Bereich zwischen der Staatsstraße St 2205 und dem Hochwasserrückhaltebecken Goldbergsee genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird ab Freitag, den 09. Oktober 2009 zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223 während folgender Dienstzeiten bereitgehalten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."

Coburg, 06.10.2009
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 15.07.2009 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 103 20 d 1/1 für das Gebiet zwischen der Staatsstraße St 2205 und dem Hochwasserrückhaltebecken Goldbergsee

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 15.07.2009 den oben genannten Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 15.07.2009 tritt der Bebauungsplan Nr. 103 20 d 1/1 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan ab Freitag, den 09. Oktober 2009, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt / Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, bereitgehalten wird:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über Gegenstand und Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."

Coburg, 06.10.2009
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

7. Sitzung des Seniorenbeirates des Landkreises Coburg am Mittwoch, 14.10.2009 – 15.00 Uhr – im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg (Sitzungssaal E 30)

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates des Landkreises Coburg
4. Genehmigung der Niederschrift über die 6. Sitzung des Seniorenbeirates des Landkreises Coburg am 15.07.2009
5. Bericht über die Förderbeschlüsse des Kreistages
Berichterstatte zu 1 - 5: Vorsitzender
6. Die Förderrichtlinien des Landkreises Coburg
Berichterstatte: ROI Walter Schmidt
7. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept des Landkreises Coburg
Berichterstatte: Dipl.-Soz.Päd. Martina Berger
8. Aktuelle Informationen

Coburg, 02.10.2009
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Erwerbs einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammen- legungsbeteiligten von Bad Rodach

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Bad Rodach erwirbt folgende Grundstücksfläche der Gemarkung Bad Rodach:

aus Flst. 820/2: 68 qm

Gegen den Erwerb der Grundstücksfläche, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt an Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer E 07, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt vom 09.10.2009.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 30.09.2009
Landratsamt Coburg
Baumgärtner

Öffentliche Bekanntmachung des Erwerbs von Grundstücksflächen durch die Gesamtheit der Zusammenlegungs- beteiligten von Bad Rodach

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Bad Rodach erwirbt folgende Grundstücksfläche der Gemarkung Bad Rodach:

aus Flst. 844/30:	31 qm
aus Flst. 837/6:	168 qm
aus Flst. 843/1:	30 qm
aus Flst. 843/2:	37 qm
aus Flst. 834/3:	127 qm
aus Flst. 838/2:	4 qm

Gegen den Erwerb der Grundstücksflächen, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt an Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer E 07, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt vom 09.10.2009.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 30.09.2009
Landratsamt Coburg
Baumgärtner

Öffentliche Bekanntmachung des Erwerbs einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungs- beteiligten von Bad Rodach

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Bad Rodach erwirbt folgende Grundstücksfläche der Gemarkung Bad Rodach:

aus Flst. 888/2: 26 qm

Gegen den Erwerb der Grundstücksfläche, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt an Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer E 07, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt vom 09.10.2009.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 01.10.2009
Landratsamt Coburg
Baumgärtner

Öffentliche Bekanntmachung des Verkaufes von Grundstücksflächen durch die Gesamtheit der Zusammenlegungs-beteiligten von Bad Rodach

Die Gesamtheit der Zusammenlegungs-beteiligten von Bad Rodach veräußert folgende Grundstücksflächen der Gemarkung Bad Rodach:

aus Flst. 842/3:	19 qm
aus Flst. 842/2:	257 qm
aus Flst. 842/1:	17 qm
aus Flst. 842/4:	27 qm
aus Flst. 842 (Rest):	30 qm
aus Flst. 921/2:	19 qm
aus Flst. 921/1:	45 qm
aus Flst. 887/1:	549 qm
aus Flst. 879/1:	34 qm
aus Flst. 821/3:	45 qm
aus Flst. 821 (Rest):	700 qm

Gegen die Veräußerung der Grundstücksflächen, die erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt an Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer E 07, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt vom 09.10.2009.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 01.10.2009
Landratsamt Coburg
Baumgärtner

Öffentliche Bekanntmachung des Erwerbs einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungs-beteiligten von Bad Rodach

Die Gesamtheit der Zusammenlegungs-beteiligten von Bad Rodach erwirbt folgende Grundstücksfläche der Gemarkung Bad Rodach:

aus Flst. 880/2:	13 qm
------------------	-------

Gegen den Erwerb der Grundstücksfläche, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt an Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer E 07, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt vom 09.10.2009.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 01.10.2009
Landratsamt Coburg
Baumgärtner

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖